

S 08

Wie plant der Senat, die auslaufende Mietpreisbremse für die Stadt Bremen fortzuführen?

Anfrage der Abgeordneten Falk-Constantin Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat – vorbehaltlich des notwendigen Beschlusses auf Bundesebene – die Verlängerung der Mietpreisbremse für die Stadt Bremen, und wenn ja, wann soll diese beschlossen werden?
2. Plant der Senat dabei, den im aktuellen Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Zeitraum bis 2029 zu nutzen?
3. Wie bewertet der Senat, dass der aktuelle Entwurf der Bundesregierung zur Verlängerung der Mietpreisbremse keine Ausweitung dieser auf möbliertes Wohnen oder die Vermietung einzelner WG-Zimmer vorsieht, und beabsichtigt der Senat, sich künftig für eine Einbeziehung dieser Mietformen in die Mietpreisbremse einzusetzen?

Zu Frage 1:

Bremen hat sich zusammen mit anderen Bundesländern dafür eingesetzt, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung einer Mietenbegrenzungsverordnung nach § 556d Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verlängert wird. Auch für die Stadtgemeinde Bremen soll erneut eine Mietenbegrenzungsverordnung erlassen werden. Die bisherige Regelung gilt bis zum 30. November 2025. Die neue Verordnung soll sich direkt anschließen. Das Verfahren zum Beschluss der Mietenbegrenzungsverordnung wurde schon vorab vorbereitet und wird jetzt, nachdem die Ermächtigungsgrundlage des BGB nach Beschluss im Bundeskabinett, im Bundestag und im Bundesrat in Kraft getreten ist, durchgeführt werden.

Zu Frage 2:

Die neue Mietenbegrenzungsverordnung für die Stadtgemeinde Bremen soll bis zum Außerkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage, voraussichtlich am 31. Dezember 2029, gelten.

Zu Frage 3:

Der Senat kann die Argumentation des Bundes grundsätzlich nachvollziehen, im Sinne einer Ausgewogenheit der Vermieter-Mieter-Rechte einige Einschränkungen im Bundesrecht vorzusehen.

Ungeachtet der gefassten bundesrechtlichen Regelungen zur Mietpreisbremse hat sich der Senat auf Bundesratsebene aber bereits aktiv für einen stärkeren Schutz der Mieter:innen in Hinblick auf Mietverhältnisse für möblierte Wohnung oder Kurzzeitmietverhältnisse eingesetzt. So hat Bremen im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Gesetzentwurf zur Verlängerung der Mietpreisbremse, zur Änderung von Regelungen des Rechts der Wohnraummiete sowie zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn (BR-Drs. 5/25) aktiv die Initiativen aus Hamburg unterstützt, die unter anderem eine Begrenzung von Möblierungszuschlägen sowie eine Einschränkung missbräuchlicher Kurzzeitvermietungen in angespannten Wohnungsmärkten vorgesehen hatte. Diese Bemühungen werden auch in Zukunft fortgesetzt, mit dem Ziel, Mieterschutz auf bislang nicht erfasste Vermietungsformen auszuweiten und Umgehungstatbestände zu unterbinden.